

---

## Öffentliche Planaufgabe Gemeinde Tuggen

---

Im Auftrag des: Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1,  
8320 Fehraltorf

### Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gesuchsteller: Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Ingenieurteam IFE AG, Industriestrasse 4,  
9445 Rebstein im Namen von Elektrizitätswerk Tuggen, Zürcherstrasse 14, 8856 Tuggen die oben  
erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Gegenstand: S-0177500.1  
Transformatorstation 01 Areal Betti, EW-Teil  
- Neubau Transformatorstation auf Parzelle 755 der Gemeinde Tuggen SZ  
Koordinaten: 2712904/1227292

L-0210926.2  
24 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen 01 Areal Betti und 02 Holeneich  
- Kabeleinführung in die neue Transformatorstation 01 Areal Betti

L-0208847.2  
24 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen 01 Areal Betti und 32 Betti  
- Kabeleinführung in die neue Transformatorstation 01 Areal Betti

Verfahren: Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 16 Abs. 3 und 4 des Elektrizitätsgesetzes  
(EleG; SR 734.0), Art. 16 ff. und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für  
elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25).

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Gemeinde:  
Tuggen, Bauverwaltung, Zürcherstrasse 14, 8856 Tuggen

Während den ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Auflagefrist beginnt am  
10. Juni 2022 und endet am 11. Juli 2022.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des  
Enteignungsgesetzes (SR 711, EntG) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und  
Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die  
Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der  
persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet-  
und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren  
(SR 172.021, VwVG) oder des EntG Partei ist, kann während der 30-tägigen Auflage-frist  
beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320  
Fehraltorf**, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren  
Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist,  
sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a) Einsprachen gegen die Enteignung;
- b) Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e) die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter  
und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten  
persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in

Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden,  
Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des  
Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Tuggen, 10. Juni 2022

Amt für Raumentwicklung